

Kindeswohlgefährdung durch Gewalt

*„...sich eines Urteils über die Eltern zu enthalten, ist kein Ziel an sich; es ist für einen Analytiker unentbehrlich, um dem Kind zuhören zu können, doch es ist nur möglich und vertretbar in Verbindung mit einer **eindeutigen Stellungnahme der Gesellschaft und dem Gesetz gegenüber**. Das habe ich nicht so klar gesehen, als ich die Kinder unbescholtener Eltern behandelte.“ (Eliacheff, S. 71)*

Gewaltverbot in der Erziehung

1. in Deutschland (in engem Zusammenhang mit den Zielsetzungen der UN-Kinderrechtskonvention von 1989):

gibt es seit 2000 ein Gesetz zur **Ächtung von Gewalt in der Erziehung**. Dem Kind wird damit ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung zugesichert.

Neufassung im BGB, § 1631, Absatz 2:

„(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Anfügung Achten Buch Sozialgesetzbuch, § 16, Absatz 1:

Angebote zur Förderung der Erziehung "sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“

•

2. in Österreich

- § 37 BKHG (Bundes-Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz): Meldepflicht
- § 37 TKJHG – Formular um neutral, objektiv, sachlich eine Meldung zu machen (Pflicht)
- § 138 Kindeswohl (ABGB – allgemeines bürgerl. Gesetzbuch)
- § 83 Strafgesetzbuch: Körperverletzung
- § 84 StGB: schwere Körperverletzung
- § 92 StGB: Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, junger und wehrloser Personen
- § 54 Ärztegesetz: Arzt muss trotz Schweigepflicht anzeigen - Sicherheitsbehörde

Was ist seelische Gewalt?

- gewaltsames Eindringen in die Intim- oder Privatsphäre: Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Schlagen, Einfordern von Küssen, aufgezwungene Umarmungen, verbale Gewalt (Entwerten, Beschämen, Bloßstellen, Beschimpfen, Drohen), Online-Stellen von Fotos und Videos
- Vernachlässigen: Abbruch der Kommunikation (das bedeutet: nicht innerhalb von Sekunden auf den Säugling und innerhalb von Minuten auf das Kleinkind reagieren, nicht mit dem Kind reden), es allein lassen, Verweigerung von Schutz und Trost, Verängstigen, Belügen, Täuschen, Vertrauensbrüche und Unverlässlichkeit in kleinen Dingen, Entwerten von anderen Bindungspersonen
- Entmutigen: Versperrung von Bereichen, die für die Entwicklung wichtig sind; Missachten von Fähigkeiten und Talenten; Verweigern von Kontakten, die dem Kind gut tun; Lächerlich-Machen vor Spielkameraden; Bestrafen bei Umständen, für die das Kind nicht verantwortlich ist; Verlangen, was das Kind noch nicht leisten kann; Zuteilen von Rollen, die nicht das Kind nicht ausfüllen kann/muss
- Miterleben-Lassen von Übergriffen und Gewalt (Kind als Zeuge)

Umgang mit Gewalt in der Familie: Wahrnehmen, Unterscheiden, Entscheiden

1. Wahrnehmung

- Was nehme ich an körperlicher und/oder seelischer Gewalt wahr?
- Wie hat das Kind darauf reagiert?
- Welche Spuren von Gewalt zeigt das Kind? (Wunden und Hinweise auf körperliche Verletzungen, plötzliche Schreckhaftigkeit und Erregbarkeit, plötzliche Verweigerung des Stillens/Fütterns, plötzliche starke (Ein)Schlafprobleme und Störungen des bisherigen Ruhe-Aktivitätsrhythmus; bei Kindern über 5 Jahren: fehlende Impulskontrolle, Verlassen des akzeptierten Bereichs des Gefühlsausdrucks, Schuldgefühle, Scham)
https://www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/gewalt-erkennen/checkliste_kinder.php

2. Unterscheidung

- Überlegungen im Vorfeld:
 - ❖ In welchen Situationen reagiert die Bezugsperson mit Gewalt?
 - ❖ Wann reagiert sie in einer ähnlichen Situation angemessener?
 - ❖ In welchen Situationen nimmt die Bezugsperson selbst wahr, dass sie die Grenzen ihres Kindes überschreitet?
 - ❖ Was löst ein Hinweis auf Gewalt bei mir selbst aus?
 - ❖ Kann ich die Bedeutung des Vorfalls für das Kind von meiner eigenen Betroffenheit unterscheiden?
 - ❖ Wie geht die Bezugsperson mit ihrer Schuld/ihrem Schuldgefühl um?
 - ❖ Was braucht die Bezugsperson, um ihr Verhalten reflektieren zu können?
- Austausch und Besprechung mit unbeteiligten Personen
- Anonyme Beratung bei der Kinder- und Jugendhilfe/Kinderschutzbund/Experten

3. Entscheidung: Ich muss tätig werden

- Anbieten von Hilfe
- Kontaktaufnahme bei der Kinder- und Jugendhilfe (ist noch keine Anzeige)
- Mitteilung (mittels Formular) der Kindeswohlgefährdung:
<https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/> (Österreich)

Lehrgänge, Unterlagen, Broschüren

- Online-Lehrgänge für Kinderschutz der Uni Ulm, für verschiedene Sparten: <https://elearning-kinderschutz.de>
- online-Angebote für Kinderschutz und familiäre Unterstützung: <https://www.eltern-bildung.at>, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94156/178873b3c5a6eeb604568df609e16683/kindeswohlgefaehrung-erkennen-und-helfen-data.pdf>
- Deutsche Liga für das Kind, Positionspapiere <http://liga-kind.de/positionen/>
- Interdisziplinäre Leitlinie Kindeswohl (Georg Mitterer und Hannes Henzinger: <https://leitlinie-kindeswohl.org>)
- Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Information-Hilfsangebote-Prävention, Broschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol (2019), zu bestellen unter: kija@tirol.gv.at
- Infos (Hamburg): <https://www.hamburg.de/kinderrechte/>

weiterführende Literatur

- Eliacheff C (2013): Das Kind, das eine Katze sein wollte, Psychoanalytische Arbeit mit Säuglingen und Kleinkindern, dtv
- Payton, Sarah (2019): Selbstresonanz. Im Einklang mit sich und seinem Leben. Erkenntnisse aus Neurobiologie, GFK und Traumaforschung, Junfermann, Paderborn
- Perry BD und Szalavitz M (2013): Der Junge, der wie ein Hund gehalten wurde, Was traumatisierte Kinder uns über Leid, Liebe und Heilung lehren können (The Boy Who Was Raised as a Dog 2006), Kösel
- Pinker, Steven (2013): Gewalt. Eine neue Geschichte der Menschheit, Fischer